

Beschluß des Kleinen Rathes
vom 27. Jornung 1823, betreffend die
Schuldenverhältnisse der solidarisch ga-
rantirenden Gemeinden des Oberamts
Regensperg.

Da das Lbl. Oberamt Regensperg dem Kleinen Rathe im Laufe des vorigen Jahrs einen sorgfältigen Bericht in Bezug auf die nachtheilige Lage, in welcher sich mehrere dortseitige Gemeinden, die unter sich eine Solidar-Garantie für Güteraußfälle übernommen haben, durch verschiedene Umstände und zuweilen Mangel gehöriger Sorgfalt bey Geldausbruchsbewilligungen befinden, hinterbracht und damit den Vorschlag verbunden hatte, daß zu dießfälliger Remedur für die Zukunft je zu sechs Jahren um in solchen eine neue Hofbeschreibung Statt finden möchte, so hat diese hohe Behörde heute darüber ein umständliches Gutachten der Lbl. Notariats-Commission angehört, woraus sich folgende wesentliche Umstände ergeben:

Diese Solidar-Verpflichtung ward von den verschiedenen Gemeinden zu ungleichen Zeiten meist in der ersten Hälfte des verflossenen Jahrhunderts übernommen, indem sich dieselben da-

durch die Nachtheile der Geschreyungen zu erleichtern suchten; auch ward ihr Zweck im Wesentlichen so lange erreicht, bis die Zeitereignisse eine Verminderung des Wohlstandes und öftere Auffälle nach sich zogen, wo dann der Ersatz der sich zeigenden, oft durch zu große Willfährigkeit der Vorgesetzten für Geldausbruchsbewilligungen vermehrten, Verluste zu schwer ward. Dadurch ließen sich die Gemeinden verleiten, Schulden auf das Gemeindgut zu machen, bis dieser Mißbrauch endlich zur Kenntniß der Obl. Commission des Innern gelangte, und dieselbe ein solches Verfahren durch einen Beschluß für die Zukunft gänzlich untersagte.

Nach Anhörung dieses Berichtes und des Commissionalgutachtens, haben sich UH. Herren und Obern in sorgfältiger Berathung überzeugt, daß die vorhandenen Nachtheile durch eine, wegen ihrer nöthigen Wiederholung an sich lästige, Hofbeschreibung nicht gründlich gehoben, sondern allein durch Kanzlenbereinigung beseitigt werden können. Da aber solche von der Regierung nur in Fällen des dringenden Bedürfnisses verfügt, oder den Gemeinden, wenn sie sich freywillig dazu verstehen, bewilligt wird, so wurde erkannt, nun einstweilen die Entwicklung der Verhältnisse abzuwarten. Inzwischen solle der obbemeldte Be-

schluß der Obl. Commission des Innern hochobrigkeitlich bestätigt und den Gemeinden untersagt seyn, ihre Gemeindgüter mit den Verlusten der Auffälle zu belasten, als wodurch auch die Vorsteherchaft eine neue Triebfeder erhalten wird, die Schulden- und Geldanlehungsangelegenheiten für rohin mit mehrerer Vorsicht und Genauigkeit zu behandeln.

Gegenwärtiger Beschluß wird dem Herrn Oberamtmann Hef, unter Verdankung seiner Sorgfalt, als künftige Wegleitung in Bezug auf diese Schuldenverhältnisse zugestellt.

Beschluß des Kleinen Rathes vom 1. Merz 1823, betreffend den hierorts auf neue sechs Jahre übernommenen Unterstützungsbeyptrag für die jungen Geistlichen der Waldenser-Gemeinden im Piemont.

In Ansehung der von den Gesandtschaften der Obl. evangelischen und paritätischen Stände Bern, Zürich, Glarus, Basel, Schaffhausen, Appenzell A. R., St. Gallen, Thur-